

Geltungsbereich

Für jede von uns auszuführende Lieferung oder Dienstleistung sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Abweichende Bedingungen des Kunden oder Nebenabreden mit unseren Beauftragten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

Angebot und Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben unsere Angebote eine Geltungsdauer von 90 Tagen.

Preise

Unsere Preise sind grundsätzlich freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich fest vereinbart sind. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten sowie Zollgebühren, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sollten sich während der Laufzeit des Auftrages die der Kalkulation der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Kostenfaktoren wesentlich ändern, sind wir berechtigt, dies bei der Rechnungsstellung zu berücksichtigen.

Lieferungen und Lieferzeit

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Mengen zulässig. Die Abrechnung erfolgt bei Minderlieferungen entsprechend der vereinbarten Menge, bei Mehrlieferungen gemäß der tatsächlich erbrachten Lieferung oder Leistung.

Nimmt der Kunde die in Auftrag gegebene Menge nicht voll ab, so schuldet er unabhängig davon den kompletten Auftragsgegenwert.

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem Einigung über sämtliche Einzelheiten des Auftrags zwischen dem Kunden und uns als Auftragnehmer erzielt und schriftlich fixiert worden ist.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Insbesondere hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm zu liefernden Informationen und Unterlagen rechtzeitig eingehen und die zur Vollendung unserer Leistung erforderlichen Arbeiten von dritter Seite, zum Beispiel Genehmigungen, Installationen oder Zulieferungen, rechtzeitig und einwandfrei erfolgen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

Erklären wir uns mit nachträglichen Änderungswünschen des Kunden einverstanden, so können wir einen angemessenen neuen Liefertermin festlegen.

Wird der Versand einer Bestellung auf Wunsch des Kunden verzögert oder werden auf Wunsch des Kunden Materialien ohne vorherige Bestellung bei uns eingelagert, so werden ihm nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. des Materialeingangs die durch die Lagerung entstandenen Kosten in angemessener Höhe berechnet.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei unvorhersehbaren Ereignissen, die wir mit zumutbarer Sorgfalt nicht vermeiden konnten. Es ist unerheblich, ob sie in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten eintreten. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung notwendig machen oder einen

kontinuierlichen Produktionsablauf verhindern, wie Material- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Umwelteinflüsse o. ä. wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Beginn und Ende derartiger Behinderungen werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

Erfüllung, Versand und Gefahrenübergang

Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Bestellung versandbereit ist. Teillieferungen dürfen vom Kunden nicht zurückgewiesen werden. Dienstleistungen in Form von Messeaufbauten, Eventbauten, Dekorationen o. ä. gelten als erbracht, nachdem vom Kunden eine Abnahme erfolgt ist.

Lieferungen und Transportleistungen erfolgen auf Rechnung des Kunden. Werden Versandweg und Versandart vom Kunden nicht vorher bestimmt, so wird der Versand nach den günstigsten Erwägungen vorgenommen.

Bei Versand geht die Gefahr zu Lasten des Kunden, sobald die Sendung das Werk verlässt bzw. versandt- und abholbereit gemeldet ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Sendung zu dessen Lasten gegen Schäden versichert. Lieferungen und Transportleistungen, die direkt von der SS&C GmbH ausgeführt werden, sind automatisch gegen Transportschäden versichert.

Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zielüberschreitungen werden vom Fälligkeitstage bis zum Tage des Zahlungseingangs unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte die Kosten und Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

Gestaltet sich die Vermögenslage des Kunden während der Vertragsdauer ungünstiger oder erhalten wir über ihn eine nach unserer Beurteilung ungünstige Auskunft oder erfolgt die Bezahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt, abgesehen von den uns sonst zustehenden Rechten, Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises für die komplette Lieferung oder Dienstleistung sowie die sofortige Bezahlung aller offenen Rechnungsbeträge zu beanspruchen. Außerdem sind wir in solchen Fällen berechtigt, von allen Aufträgen und Verträgen mit dem betreffenden Kunden, soweit sie noch nicht erfüllt sind, ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei Vollstreckung in die Liefergegenstände ist der Kunde verpflichtet, sofort auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns schriftlich zu benachrichtigen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftigen, gleich aus welchem Rechtsgrund entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, unser Eigentum.

Bei Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware tritt der Auftraggeber schon jetzt unwiderruflich die ihm aus der Veräußerung gegen seinen Kunden zustehenden Forderungen nebst Nebenrechten in Höhe unserer Forderung aus der Lieferung der Ware an uns ab, darf sie aber solange einziehen, als er seinen Verpflichtungen uns

gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Werden unsere Sicherheitsrechte von dritter Seite beansprucht oder gefährdet, so hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten aller Maßnahmen zur Erhaltung oder Sicherung unseres Eigentums fallen dem Kunden zur Last.

Gewährleistung

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns unverzüglich, spätestens acht Tage nach

Empfang schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Messe- und Eventaufbauten sowie Dekorationen und ähnliche Dienstleistungen sind vom Kunden unmittelbar nach Abschluss des Aufbaus abzunehmen. Etwaige Mängel sind uns bei der Abnahme unverzüglich anzuzeigen. Werden erkennbare Mängel nicht sofort angezeigt, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Nach Ablauf von 12 Monaten seit Gefahrübergang oder Abschluss der Montage, bei Messe- und Eventaufbauten sowie Dekorationen und ähnlichen Dienstleistungen spätestens mit Beginn des Abbaus, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Unsere Gewährleistung beinhaltet die Verpflichtung, die mangelhaften Teile unentgeltlich nach unserer Wahl neu zu

liefern oder auszubessern. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung zunächst nur auf die Abtretung

der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen unseren Lieferanten zustehen.

Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nacherfüllung durch uns oder unseren Lieferanten fehl, so hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Ersetzte Waren sind unser Eigentum und sind auf unser Verlangen zu unseren Lasten zurückzusenden.

Voraussetzung für die Mängelhaftung ist die Erfüllung der dem Kunden obliegenden Vertragsbedingungen, insbesondere seiner Mitwirkungspflichten. Für die Qualität und Ausführung unserer Waren sind die Muster bzw. Ausfallmuster, die wir dem Kunden vorgelegt haben, maßgebend.

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, die die Geschäftsgrundlage entfallen lassen oder anderweitig bedeutend einwirken und eine Lieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, die auf einer von uns erklärten Garantie (Zusicherung) beruhen. Wir haften ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, wir hätten die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, und für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung durch uns beruhen, es sei denn, wir hätten die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen.

Urheber- und Nutzungsrechte

Urheber- und sonstige Rechte an den von uns hergestellten Entwürfen, Zeichnungen, Mustern, Konzepten und sonstigen Unterlagen verbleiben bei uns auch dann, wenn sie vom Kunden bezahlt worden sind. Wir sind jederzeit zur Rückforderung berechtigt; ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden hieran besteht nicht.

Eine weitere Nutzung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, die von einer angemessenen, zusätzlichen Gegenleistung abhängig gemacht wird. Bei uns gefertigte Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Konzepte und sonstige Unterlagen werden dem Kunden in jedem Fall in Rechnung gestellt, und zwar auch dann, wenn ein weitergehender Auftrag nicht erteilt wird.

Der Kunde hat dafür einzustehen, dass uns zur Verfügung gestellte Vorlagen, Zeichnungen, Muster, Konzepte und sonstige Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde hat uns in jedem Fall bei einer Inanspruchnahme wegen Verletzung von Rechten Dritter, auch im Falle der Vervielfältigung, freizustellen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Leipzig.

Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund unserer Vertragsbeziehungen ist Leipzig.

Allgemeine Bestimmung

Die etwaige Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Parteien ggf. durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

SS&C Gesellschaft für Industriedekoration und
Messegestaltung mbH

Stand 01.01.2011